

ZG_OBERGERICHT BA 2025 53 vom 27. November 2025

ZG Obergericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_53

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2025 53 du 27 novembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2025 53 del 27 novembre 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin verlangt die Herausgabe von vier Fahrzeugen (C._____, E._____, G._____ und I._____). Sie macht geltend, sie habe die Fahrzeuge E._____ und C._____ mit Kaufverträgen vom 20. Januar 2025 von der B._____ AG erworben. Die Verträge und die Quittung betreffend Anzahlung von CHF 900.00 für den

Seite 3/6 C._____ habe sie dem Konkursamt vorgelegt. Weiter habe ihr Verwaltungsrat am 21. Februar 2025 einen Betrag von CHF 10'000.00 auf das Konto der B._____ AG zur Bezahlung der noch offenen Kaufpreisschuld von CHF 10'000.00 für die Fahrzeuge E._____ und C._____ einbezahlt. Den Kontoauszug habe sie dem Konkursamt vorgelegt. Den- noch habe das Konkursamt die beiden Fahrzeuge "verarrestiert" und verweigere seit März 2025 die Freigabe. Hinsichtlich der Fahrzeuge G._____ und I._____ habe sie beim Konkursamt mit Gesuch vom 9. April 2025 die sofortige Aussonderung verlangt und die beiden Fahrzeugausweise sowie den Mietvertrag für die Einstellplätze in K._____ eingereicht. Eine Verfügung des Konkursamtes betreffend die Freigabe sei bisher nicht erfolgt, obwohl auch die B._____ AG mehrfach bestätigt habe, dass die Fahrzeuge im Eigentum der Beschwerdeführerin stünden. Es sei daher "Beschwerde wegen Untätigkeit geboten" (vgl. act. 1 S. 2).

E. 2

Gemäss Art. 17 Abs. 3 SchKG kann wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung jederzeit Beschwerde geführt werden. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn es eine Behörde ausdrücklich ablehnt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist. Um eine Rechtsverzögerung handelt es sich dagegen, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fällt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Keine Rolle spielt, auf welche Gründe – beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörde oder auf andere Umstände – die Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht fristgerecht handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_647/2014 vom 19. März 2015 E. 2.2).

E. 3.1

Der Sachverhalt präsentiert sich gemäss den Konkursakten wie folgt:

E. 3.1.1

L._____, einziger Verwaltungsrat der B.____ AG (und zugleich einziger Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin), liess sich im Konkursverfahren der B.____ AG wegen seiner Unfallverletzungen mehrfach entschuldigen. Mit E-Mail vom 26. März 2025 verschob der Sachbearbeiter den Termin für die Konkurseinvernahme letztmals auf den 1. April 2025, 13.00 Uhr (act. 4/5). Zur Konkurseinvernahme erschien einzig M._____, Zeichnungsbe- rechtigte der B.____ AG (und zugleich der Beschwerdeführerin). Sie bestätigte unter- schriftlich, dem Konkursamt bis spätestens 1. Mai 2025 folgende Dokumente einzureichen: ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher Aktiven (Inventar und Fahrzeuge), Kreditkarten, letzte Bank-/Postkontoauszüge, unbenutzte Checks, Liste der Debitoren mit Belegen, sämtliche Verträge und Versicherungspolice, die Bilanzen 2023-2024 der N.____ AG, eine Zwi- schenbilanz per Konkursöffnung, Dokumente über die Eigentumsverhältnisse aller Fahr- zeuge (I._____, G._____, E.____ und C.____) inkl. Dokumentierung der Zahlung, Nachweise und Kaufverträge, sämtliche GV-Protokolle 2022-2024, Rückmeldung zur Bilanz 2023 sowie die Buchhaltungsunterlagen für das Jahr 2024 (act. 4/6).

E. 3.1.2

Mit Eingabe vom 9. April 2025 stellte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beim Kon- kursamt ein Gesuch um sofortige Aussonderung der Fahrzeuge G.____ und I.____ (act. 1/7).

Seite 4/6

E. 3.1.3

Am 28. April 2025 beantragte L.____ eine Fristverlängerung zur Einreichung der Unter- lagen bis zum 1. Juni 2025 (act. 4/8), welche ihm letztmals bis zum 2. Juni 2025 gewährt wurde (act. 4/9).

E. 3.1.4

Mit E-Mail vom 2. Mai 2025 erklärte der Sachbearbeiter gegenüber dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, die Verhältnisse seien unklar, weil ein Grossteil der Unterlagen bislang noch nicht eingereicht worden sei, insbesondere in Bezug auf die Fahrzeuge. Dies erschwe- re und verzögere die Prüfung (act. 4/10).

E. 3.1.5

Am 6. Mai 2025 ersuchte der Sachbearbeiter den Rechtsvertreter der B.____ AG um Zustellnachweise für den Erwerb des I.____ sowie Belege zum Unfallschaden. Weiter bat er um Mitteilung, in welcher Garage sich der C.____ und der E.____ befänden. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass sich der weitere Verlauf des Verfahrens, einschliesslich der Aussonderung, verzögern würde, sofern die angeforderten Unterlagen nicht zeitnah vor- gelegt würden (act. 4/11). Am 22. Mai 2025 reichte der Rechtsvertreter der B.____ AG eine Kopie des Kontoauszuges der B.____ AG vom 21. Februar 2025 ein, wonach L.____ an diesem Datum für die Beschwerdeführerin CHF 10'000.00 an die B.____ AG als Kaufpreis für den C.____ (CHF 6'000.00 + Anzahlung CHF 900.00) und den E.____ (CHF 4'000.00) bezahlt habe (act. 4/12). Mit E-Mail vom 23. Mai 2025 bat der Sachbearbeiter den Rechtsvertreter der B.____ AG, den ausstehenden Betrag in Höhe von CHF 900.00 im Zusammenhang mit dem C.____ mittels entsprechender Belege nachzuweisen (act. 4/13).

E. 3.1.6

Mit E-Mail vom 30. Mai 2025 verlangte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die sofortige Aussonderung der zwei Fahrzeuge oder eine diesbezügliche Verfügung. Am gleichen Tag antwortete der Sachbearbeiter, dass er das Anliegen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen unverzüglich der Rechtsabteilung des Konkursamtes weiterleiten werde (act. 4/14).

E. 3.1.7

Mit E-Mail vom 17. Juni 2025 bat der zuständige Sachbearbeiter den Rechtsvertreter der B._____ AG erneut um einen Nachweis, dass die Zahlungen an die B._____ AG durch L._____ bzw. die Beschwerdeführerin erfolgt seien, und fragte an, wann mit dem Erhalt der seit der Konkurseröffnung noch ausstehenden Unterlagen gerechnet werden dürfe (act. 4/16).

E. 3.2

Aus der wiedergegebenen Chronologie geht hervor, dass die B._____ AG die verlangten Unterlagen und Informationen zu den Fahrzeugen trotz mehrfacher Nachfrage nicht (vollständig) herausgab. L._____, einziger Verwaltungsrat der B._____ AG und gleichzeitig einziger Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, hätte es in der Hand gehabt, die geforderten Unterlagen vollständig und rechtzeitig einzureichen. Die Aufforderung zur Einreichung weiterer Unterlagen geschah im Interesse der Beschwerdeführerin, da das Gesuch "andernfalls offensichtlich abzuweisen gewesen wäre", wie das Konkursamt ausführt (vgl. act. 4 Rz 2). Es ist nicht ersichtlich, welches Vorgehen des Konkursamtes die Beschwerdeführerin als pflichtwidrig erachtet. Das Verfahren der Aussonderung ist in Art. 45-54 der Verordnung über die Konkursämter (KOV; SR 281.32) geregelt. Gemäss Art. 45 Abs. 1 KOV ist die Verfügung über die Herausgabe von Vermögenswerten, die sich in der Verfügungsmacht der Masse befinden und die von einem Dritten beansprucht werden (Art. 242 und 242a SchKG sowie Art. 34 KOV), nach Ablauf der Eingabefrist (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2

Seite 5/6 SchKG) zu erlassen, ohne Rücksicht darauf, ob der Dritte selbst den Anspruch angemeldet hat oder ob der Vermögenswert vom Gemeinschuldner oder von einer anderen Person als einem Dritten zustehend bezeichnet worden ist. Im vorliegenden Fall wurde der Schuldenruf gemäss Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erst am 24. April 2025 publiziert und die Eingabefrist lief am 24. Mai 2025 ab (vgl. act. 4 Rz 17). Die vorliegende Beschwerde erfolgte mit Eingabe 26. Juni 2025, mithin rund einen Monat später. Wenn das Konkursamt einen Monat nach Ablauf der Eingabefrist in Aussicht stellt, einen Entscheid über das Aussonderungsbegehren zu fällen, sobald sämtliche Unterlagen vorliegen, aber noch keinen Entscheid gefällt hat, liegt keine Rechtsverweigerung vor. Vielmehr ist zu prüfen, ob es sich um eine Rechtsverzögerung handelt (vgl. E. 2). Ein Aussonderungsbegehren weist nicht die gleiche Dringlichkeit wie andere Begehren auf. Das Konkursamt blieb auch nicht untätig, sondern forderte zahlreiche Unterlagen ein. In einem Verfahren ohne besondere Dringlichkeit kann nach nur einem Monat nicht von einer übermässigen Verfahrensdauer gesprochen werden. Eine Rechtsverzögerung ist daher im jetzigen Zeitpunkt zu verneinen. Ob das Gesuch der Beschwerdeführerin um Aussonderung gutzuheissen gewesen wäre, muss hier nicht beurteilt werden. Darüber hat erstinstanzlich das Konkursamt zu befinden.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen.

E. 5

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und Parteienschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.